5. Verwendungsnachweis

[1]Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde geprüft. [2]Werden geförderte Vorhaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks vermietet oder verpachtet, sind mit dem Verwendungsnachweis Unterlagen zur Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Miet- beziehungsweise Pachtzinses vorzulegen.